

Beschlussvorlage

Sachgebiet 23.1

Aktenzeichen: 23.1 - 31 01

Vorlage Nr.: BV/0327/2013

Vorlage für die Sitzung	
Rat	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Abschluss eines Konzessionsvertrages "Gas"; Auswahlkriterien und Wichtung
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	derzeit keine

1. Beschlussvorschlag:

Den Auswahlkriterien und deren Wichtung für den Abschluss eines Konzessionsvertrages „Gas“ wird zugestimmt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Gas-Konzessionsvertrag der Stadt Rheinbach mit der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG über die Versorgung der Stadt Rheinbach mit Gas vom 14. Dezember 1994 endet mit Ablauf des 30. September 2014.

Vor Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages ist kein Vergabeverfahren im Sinne von § 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durchzuführen.

Jedoch schreibt § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vor, dass die Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Konzessionsverträgen das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt machen, wodurch ein transparentes Verfahren, das einen ausreichenden Wettbewerb ermöglicht, sichergestellt wird.

Dieser Vorschrift folgend, ist unter dem 16. August 2012 im Bundesanzeiger folgende Bekanntmachung erschienen:

Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz

(EnWG)

Die Stadt Rheinbach gibt bekannt, dass der Gas-Konzessionsvertrag der Stadt Rheinbach mit der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG mit Ablauf des 30. September 2014 enden wird.

Die Stadt Rheinbach beabsichtigt, zum 01. Oktober 2014 einen Gas-Konzessionsvertrag mit einer 20-jährigen Laufzeit abzuschließen.

Qualifizierte Energieversorgungsunternehmen die Interesse am Abschluss eines Gas-Konzessionsvertrags mit der Stadt Rheinbach haben,

werden um Mitteilung bis spätestens 31. Dezember 2012 an die Stadt Rheinbach – Immobilien –, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach gebeten.

Verspätete Interessenbekundungen werden nicht berücksichtigt.

Die gemäß § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG bereit zu stellenden Netzdaten werden dem interessierten Unternehmen zur Erstellung eines Angebotes nach Ablauf des Interessenbekundungstermins zugänglich gemacht.

Stadt Rheinbach, den 10. August 2012

Für die Phase der Interessenbekundung selbst gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Frist.

Die Verwaltung hat sich deshalb entschlossen, sich an die Frist des § 46 Abs. 3 Satz 4 EnWG anzulehnen, wonach bei der vorzeitigen Beendigung eines Konzessionsvertragsverhältnisses neue Vertragsabschlüsse mit Unternehmen frühestens **drei Monate** nach der Bekanntgabe erfolgen dürfen.

Aufgrund der Bekanntmachung im Bundesanzeiger haben sowohl die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG als auch die Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH ihr Interesse an dem Abschluss eines neuen Gas-Konzessionsvertrags bekundet.

Da es zwei Bewerber um den Konzessionsvertrag gibt, muss die Stadt Rheinbach nun auf Basis eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens entscheiden, welches Unternehmen den Zuschlag für die neue Konzession erhalten soll.

Dazu ist es erforderlich den Interessenten Auswahlkriterien und deren Wichtung

bekannt zu geben. Hierbei handelt es sich um die Ausgestaltung der in § 1 EnWG genannten Ziele unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung. Im Anschluss daran sind dann die Interessenten aufzufordern ein Angebot abzugeben.

Die KommunalAgenturNRW unterstützt die Verwaltung bei dieser Aufgabe.

Die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der KommunalAgenturNRW formulierten Auswahlkriterien und deren Wichtung sind als **Anlage 1** beigefügt.

Als Konzessionsvertrag wird ein privatrechtlicher Wegenutzungsvertrag bezeichnet, mit dem eine Gebietskörperschaft ihre öffentlichen Verkehrswege einem Energieversorgungsunternehmen für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen, zur Verfügung stellt.

Grundsätzlich ist gemäß Abschnitt II Ziff. 6.1 Buchstabe d) der Zuständigkeitsordnung für Grundstücksangelegenheiten der Haupt- und Finanzausschuss für Grundstücksangelegenheiten zuständig.

Wegen der grundsätzlichen (finanziellen) Bedeutung eines Konzessionsvertrages obliegt jedoch die abschließende Entscheidung über einen Konzessionsvertrag dem Rat, so dass der Haupt- und Finanzausschuss die Angelegenheit vorberaten und eine Empfehlung an den Rat aussprechen müsste.

Da es jedoch aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich war den Haupt- und Finanzausschuss mit der Angelegenheit zu befassen, bittet die Verwaltung den Rat gemäß Abschnitt I Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung im vorliegenden Fall ausnahmsweise ohne Vorberatung über die Auswahlkriterien und deren Wichtung zu entscheiden.

Rheinbach, 18. November 2013

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Walter Kühn
Sachgebietsleiter

Anlagen:

Auswahlkriterien und Wichtung